

Prüfungsordnung
für den weiterbildenden
Masterstudiengang Law and Business
der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft –
in Kooperation mit der WHU – Otto Beisheim School of Management
vom 11. Dezember 2013
(Zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 2. Dezember 2020)

Der Senat der Bucerius Law School (BLS) – Hochschule für Rechtswissenschaft hat am 11. Dezember 2013 die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Law and Business“ beschlossen. Die Trägerin der Hochschule hat am 11. Dezember 2013 zugestimmt. Die Genehmigung der Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgte gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der jeweils geltenden Fassung am 20. Januar 2014.

Diese Prüfungsordnung wurde zuletzt am 2. Dezember 2020 durch den Senat der BLS geändert. Eine Zustimmung der Trägerin ist nicht erforderlich.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung hat mit Schreiben vom 30. Mai 2018 mitgeteilt, dass diese Prüfungsordnung mit Ihren Änderungen als pauschal genehmigt gilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
§ 1 Akademischer Grad	2
§ 2 Studienziel des Studienganges	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4 Zulassungsverfahren	5
§ 5 Zulassungsentscheidung, Zulassungsausschuss und Zulassungsbeauftragter	5
§ 6 Regelstudienzeit; Unterrichtssprache	7
§ 7 Beurlaubung; Mutterschutz	7
§ 8 Leistungspunkte	7
§ 9 Prüfungsausschuss	8
§ 10 Prüfungsamt	9
§ 11 Prüfer, Beisitzer	9
§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
§ 13 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen	10
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen	10
§ 15 Versäumung einer Prüfung	11
§ 16 Störung	12
§ 17 Täuschungsversuch	12
§ 18 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit	13
§ 19 Akteneinsicht	14

II. Master-Prüfung	14
§ 20 Aufbau des Studiums und Module	14
§ 21 Modulprüfungen	16
§ 22 Praktikum (Internship)	18
§ 23 Masterarbeit (Thesis)	18
§ 24 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	19
§ 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen	20
§ 26 Zulassung und Bestehen der Masterprüfung.....	20
§ 27 Gesamtnote	21
§ 28 Zeugnis, Urkunde.....	21
§ 29 Widerspruchsausschuss und Widerspruchsverfahren	22
III. Schlussbestimmungen.....	23
§ 30 Übergangsvorschriften.....	23
§ 31 Inkrafttreten	23

I. Allgemeines

§ 1 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung gemäß § 26 verleiht die Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – (im Folgenden Hochschule) den akademischen Grad „Master of Law and Business (MLB)“ oder „Master of Laws (LL.M.)“.
- (2) ¹Der akademische Grad „Master of Laws (LL.M.)“ kann Studierenden verliehen werden, die über einen ersten rechtswissenschaftlichen Studienabschluss verfügen und überwiegend juristische Inhalte studiert haben. ²Besteht eine Kooperationsvereinbarung der Hochschule mit einer ausländischen Partnerhochschule, kann bei weit fortgeschrittenen Studierenden der Rechtswissenschaft dieser Partnerhochschule, die bereits über einen ersten Hochschulabschluss verfügen, von der Bedingung eines bereits abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Studiums abgesehen werden. ³In diesem Fall wird der LL.M. erst mit dem Abschluss des ersten rechtswissenschaftlichen Studiums verliehen.

§ 2 Studienziel des Studienganges

Der weiterbildende Studiengang vermittelt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Fähigkeit, Schnittstellen rechtlicher und ökonomischer Fragen in der internationalen Wirtschaft zu analysieren. Er dient sowohl der wissenschaftlichen Vertiefung juristischer und wirtschaftlicher Fragestellungen als auch der Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen in den Bereichen internationales Wirtschaftsrecht und internationales Management. Der Studiengang ergänzt und vertieft relevante internationale rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse, insbesondere für Juristinnen und Juristen sowie Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftler. Er qualifiziert für Tätigkeiten, in denen die Verknüpfung von rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen eine besondere Rolle spielt, zum Beispiel in internationalen Unternehmen und Organisationen sowie in der Rechts- und Unternehmensberatung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Es gelten folgende Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang:
- a) Es muss in einem mindestens achtsemestrigen grundständigen Studium (entspricht 240 ECTS-Leistungspunkten) ein erster juristischer oder ein erster wirtschaftswissenschaftlicher Abschluss von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland erworben worden sein. Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erlangt worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der darin erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu dem nach Satz 1 vorausgesetzten Abschluss besteht. Die Beweislast hierfür trägt die Hochschule. Bei der Anerkennung von Studienabschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erlangt wurden, werden die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften berücksichtigt. Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen und die Anerkennung trifft der Zulassungsausschuss.

Absolventinnen und Absolventen anderer als der in Satz 1 genannten Studiengänge werden zugelassen, wenn sie entweder im Studium oder in der Berufspraxis vergleichbare juristische oder wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen im Sinne von Satz 1 erworben haben. Diese Kompetenzen sind in geeigneter Weise von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nachzuweisen. Die Entscheidung über das Vorliegen der

Zulassungsvoraussetzungen gemäß a) trifft der Zulassungsausschuss. Er behält sich in Zweifelsfällen eine Eignungsprüfung vor. § 1 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

- b) Es müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, die den Bewerber in Wort und Schrift befähigen, den Lehrveranstaltungen zu folgen, nachgewiesen werden. Diese Englischkenntnisse sind durch den TOEFL, den IELTS oder äquivalente Sprachtests nachzuweisen. Für den TOEFL-ibt ist ein Ergebnis von 100 Punkten und für den IELTS mindestens Band 7.0 nachzuweisen. Von dieser Nachweispflicht sind Bewerberinnen und Bewerber ausgenommen, die Muttersprachler sind oder die mindestens ein akademisches Jahr erfolgreich in englischer Sprache studiert haben.
 - c) Es muss eine in der Regel einjährige einschlägige berufspraktische Tätigkeit, die nach dem ersten Studienabschluss ausgeübt worden ist, nachgewiesen werden. Einschlägig ist die Berufserfahrung, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber in dieser Zeit mit qualifizierten juristischen, betriebs- oder volkswirtschaftlichen Aufgaben betraut wurde. In Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss im Sinne der Studierbarkeit über die Einschlägigkeit der Berufserfahrung und in welchen Fällen von der Mindestdauer von einem Jahr abgewichen werden kann.
 - d) Mindestens 58 Punkte müssen im Zulassungsverfahren (§ 4) erlangt werden.
- (2) Zum Masterstudium können auch Bewerberinnen bzw. Bewerber zugelassen werden, die mit ihrem bisherigen Studienabschluss im Sinne von Absatz 1 a) weniger als acht Semester studiert bzw. weniger als 240 ECTS-Leistungspunkte erlangt haben. Voraussetzung ist der Nachweis der nach Absatz 1 a) vorgesehenen Qualifikation. Der Nachweis kann erbracht werden durch:
- a) Absolvieren bestimmter Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen und/oder
 - b) Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten und/oder
 - c) Ablegung einer Eignungsprüfung.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist über Folgendes schriftlich zu belehren:

- In den Fällen a) und b) können – müssen aber nicht notwendigerweise – 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden.
- Im Fall c) werden mit Erreichen des Masterabschlusses keine 300 ECTS-Punkte erlangt.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Im Zulassungsverfahren werden Abschlussnote, Berufserfahrung, Motivationsschreiben, ein Kurztext in englischer Sprache (writing sample), internationale Erfahrung, außerfachliches Engagement, Empfehlungsschreiben und persönliches Gespräch berücksichtigt und mit einer Punktzahl beurteilt. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.
- (2) Als Grundlage für die Punktevergabe soll der Bewerber
 - a) das Abschlusszeugnis im Sinne von § 3 Absatz 1 a) vorlegen,
 - b) einen Lebenslauf mit detaillierter Beschreibung der Berufserfahrung vorlegen,
 - c) ein Motivationsschreiben vorlegen,
 - d) in einem 5-seitigen fachbezogenen selbstverfassten Text (writing sample) seine Schreibfähigkeit in der englischen Sprache belegen,
 - e) in der Regel über erste internationale Erfahrung verfügen,
 - f) in der Regel in der Vergangenheit außerfachliches Engagement gezeigt haben,
 - g) die persönliche Eignung durch ein persönliches oder telefonisches Gespräch mit dem akademischen Leiter des Studiengangs oder dem Zulassungsbeauftragten untermauert haben und
 - h) mindestens zwei Empfehlungsschreiben vorlegen.
- (3) Den Bewerberinnen und Bewerbern werden nach folgendem Schema Punktzahlen zugewiesen:
 - a) Abschlussnote bis zu 30 Punkte (in 5er Schritten),
 - b) das persönliche Gespräch bis zu 15 Punkte (in 3er Schritten),
 - c) Berufserfahrung und Motivationsschreiben jeweils bis zu 12 Punkte (in 3er Schritten),
 - d) Empfehlungsschreiben bis zu 10 Punkte (in 2er Schritten),
 - e) ein Kurztext in englischer Sprache (writing sample) und internationale Erfahrung jeweils bis zu 8 Punkte (in 2er Schritten) sowie
 - f) außerfachliches Engagement bis zu 5 Punkte (in 1er Schritten).

Nach Maßgabe der erzielten Gesamtpunktzahl wird eine Rangfolge gebildet.

§ 5 Zulassungsentscheidung, Zulassungsausschuss und Zulassungsbeauftragter

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss. Dieser setzt sich aus der akademischen Leitung des Studiengangs als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor der Hochschule und einer bzw. einem im Studiengang Lehrenden

zusammen. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Zulassungsausschuss bestimmt eine qualifizierte Mitarbeiterin bzw. einen qualifizierten Mitarbeiter der Hochschule zur bzw. zum Zulassungsbeauftragten. Die bzw. der Zulassungsbeauftragte bereitet die für die Zulassungsentscheidung nötigen Unterlagen vor. Dafür sichtet sie bzw. er die Bewerbungsunterlagen und vergibt auf Grundlage der in § 4 Abs. 1, 2 dargelegten Kriterien sowie der vom Zulassungsausschuss verabschiedeten Leitlinien, Punkte gem. den Vorgaben in § 4 Abs. 3. Er gibt lediglich eine vorläufige Einschätzung ab; die endgültige Punktevergabe erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

- (2) Die akademische Leitung des Studiengangs, im Verhinderungsfall vertreten durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Hochschule, gehört dem Ausschuss von Amts wegen an. Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Zulassungsausschuss kann seine Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens 65 Punkten werden zum Studium zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllen. Sofern die Studienplatzkapazität nicht ausreicht, entscheidet die Rangfolge. Der Zulassungsausschuss kann einer Bewerberin bzw. einen Bewerber trotz Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nur aus wichtigem Grund ablehnen.
- (5) Bewerberinnen bzw. Bewerber mit mindestens [58] Punkten können aufgrund eines Beschlusses des Zulassungsausschusses zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllen und im Rahmen der Studienplatzkapazität noch Studienplätze zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck wird eine absteigende Rangliste erstellt.
- (6) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:
 - a) die unter § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig bzw. nicht bis zum Ende der Bewerbungsfrist vervollständigt worden sind.
- (7) Die Zulassungsentscheidung wird per Email mitgeteilt.

§ 6 Regelstudienzeit; Unterrichtssprache

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 12 Monate bei einem Vollzeit-Studium. Dieser Zeitraum schließt die Masterarbeit ein.
- (2) Der Unterricht und alle Prüfungen im Studiengang finden in englischer Sprache statt.

§ 7 Beurlaubung; Mutterschutz

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beurlaubt der akademische Leiter des Studiengangs Studierende auf Antrag für eine bestimmte Zeit. Hat die Beurlaubung zur Folge, dass das Studium nicht in der Regelstudienzeit gemäß § 6 abgeschlossen werden kann, ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer schweren Erkrankung der bzw. des Studierenden, während der Fristen des gesetzlichen Mutterschutzes und der gesetzlichen Elternzeit sowie bei Pflegebedürftigkeit eines Familienangehörigen vor.
- (3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin hat die Obliegenheit der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitzuteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin hat ebenfalls die Obliegenheit der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitzuteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren.

§ 8 Leistungspunkte

Für jedes Modul werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben, die dem Zeitaufwand entsprechen, der für den Besuch der Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitung und die Prüfungen erforderlich ist. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden Arbeit. Voraussetzung

für die Vergabe von Leistungspunkten ist das Bestehen der vorgesehenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Masterprüfung ist ein vom Senat der Hochschule eingesetzter Prüfungsausschuss verantwortlich. Dieser nimmt auch die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden fünf Mitgliedern:
- a) der akademischen Leiterin bzw. dem akademischen Leiter des Studiengangs
 - b) einer hauptberuflichen Hochschullehrerin bzw. einem hauptberuflichen Hochschullehrer
 - c) einer wissenschaftlichen Assistentin oder wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Assistenten oder wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschule
 - d) einer bzw. einem im Studiengang Lehrenden
 - e) einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Studierenden des Studiengangs.

Die Amtszeit der bzw. des Studierenden beträgt ein Studienjahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt drei Jahre.

- (2) Die akademische Leiterin bzw. der akademische Leiter des Studiengangs gehört von Amts wegen dem Prüfungsausschuss an und wird im Verhinderungsfall von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Hochschule vertreten. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden vom Senat der Hochschule gewählt. Für die Vertreterin bzw. den Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten sowie bei der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Studierenden liegt das Vorschlagsrecht bei ihrer jeweiligen Gruppe; der Senat der Hochschule ist an den Vorschlag nicht gebunden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und dessen Stellvertretung aus dem Kreis seiner Mitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten sowie die Vertreterin bzw. der Vertreter der Studierenden sind vom Vorsitz ausgeschlossen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Senat der Hochschule über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten

einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeit für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Der zuständige Mitarbeiter des Prüfungsamts ist zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann seine Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen.

§ 10 Prüfungsamt

- (1) Es wird ein Prüfungsamt eingerichtet. Es ist für die technische Organisation, die Ausführung und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen zuständig.
- (2) Das Prüfungsamt legt die Termine für die einzelnen Prüfungen und Wiederholungsprüfungen fest und sorgt für eine rechtzeitige Bekanntgabe der Termine in hochschulüblicher Form. Das Prüfungsamt hat sicherzustellen, dass Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.

§ 11 Prüfer, Beisitzer

- (1) Prüferinnen und Prüfer müssen die Voraussetzungen gemäß § 64 Absätze 1 und 2 HmbHG erfüllen. Der Prüfungsausschuss kann Prüferinnen und Prüfer gemäß § 64 Absatz 3 HmbHG bestellen. Die Modulprüfungen werden von den für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zuständigen Lehrenden abgenommen. Eine ausdrückliche Prüferbestellung erfolgt nicht.
- (2) Für mündliche Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss Personen als Beisitzerinnen bzw. Beisitzer, die mindestens die für das betreffende Prüfungsgebiet relevante Diplom- oder Masterprüfung an einer Hochschule in Deutschland oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen wird in einer Richtlinie geregelt.

§ 13 Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen

Die Anerkennung von Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen wird in einer Richtlinie geregelt.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Verbale Bezeichnung	Definition
1	Sehr gut (Outstanding)	eine hervorragende Leistung
2	Gut (Good)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	Befriedigend (Satisfactory)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	Ausreichend (Pass)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	Nicht ausreichend (Fail)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verminderung oder Erhöhung der Notenziffer um 0,3 (-/+) gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bei der Bildung der Noten der Modulprüfungen und der Gesamtnote gemäß § 27 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer bewertet, errechnet sich die Modulnote als ein anhand der Leistungspunkte gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Anteile an der Modulprüfung. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Von 1,0 bis 1,15	1,0
über 1,15 bis 1,50	1,3
über 1,50 bis 1,85	1,7
über 1,85 bis 2,15	2,0
über 2,15 bis 2,50	2,3
über 2,50 bis 2,85	2,7
über 2,85 bis 3,15	3,0
über 3,15 bis 3,50	3,3
über 3,50 bis 3,85	3,7
über 3,85 bis 4,0	4,0
über 4,0	5,0

- (4) Die Bewertungen für die Modulprüfungen werden den Studierenden innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Modulprüfung bekannt gegeben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird unmittelbar nach deren Abschluss bekannt gegeben.
- (5) Die Benotung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden erfolgt nicht öffentlich. Dies gilt auch für die Gesamtnote gemäß § 27.

§ 15 Versäumung einer Prüfung

- (1) Tritt eine Studierende bzw. ein Studierender zu einer Prüfung nicht an oder tritt zu ihr an, ohne sie zu beenden (Versäumung), muss sie bzw. er dem Prüfungsamt davon unverzüglich Mitteilung machen. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Versäumt eine Studierende bzw. ein Studierender eine Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet. Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grunds. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einer Prüfungsunfähigkeit durch eine Erkrankung vor.
- (3) Der Grund für die Versäumung der Prüfung ist glaubhaft zu machen. Im Fall einer Erkrankung ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Attest kann durch eine bzw. einen von der Hochschule bestimmten Vertrauensärztin bzw. Vertrauensarzt ausgestellt werden. Ein vertrauensärztliches Attest muss eine Bestätigung der Prüfungsunfähigkeit, den Zeitpunkt der dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungen sowie die ärztliche Prognose über die Dauer der Prüfungsunfähigkeit enthalten. Der Krankheit der bzw. des Studierenden steht die Krankheit eines überwiegend von

ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes gleich. Der Krankheit der bzw. des Studierenden stehen die Krankheit und die dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind insbesondere Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist auf Verlangen des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann auf die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der Prüfling erkrankt war. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, hierzu Leitlinien festzulegen, in denen auch bestimmt werden kann, dass die Prüferin bzw. der Prüfer diese Entscheidungen trifft. Eine Wiederholungsprüfung mit neuer Aufgabenstellung ist anzusetzen.

- (4) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren selbständig durchgeführten Teilen zusammen, werden durch die Versäumung eines Prüfungsteils die erbrachten Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht berührt.
- (5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16 Störung

- (1) Stört ein Prüfling während der Anfertigung einer Klausur andere Prüflinge, kann er vom Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Klausur ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt.
- (2) Stört ein Prüfling eine mündliche Prüfung, kann er von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der Prüfungskommission von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt.
- (3) Ist ein Prüfling nach Absatz 1 oder 2 von der Fortsetzung einer Prüfung ausgeschlossen worden, so ist diese Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ zu bewerten. § 15 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 17 Täuschungsversuch

- (1) Kann einem Prüfling ein Täuschungsversuch nachgewiesen werden, ist die Prüfungsleistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ zu bewerten. Nur wenn der Täuschungsversuch lediglich geringfügiger Natur ist, kann sich die Sanktion auf eine Herabsetzung der Note beschränken. Bei einem schwerwiegenden Täuschungsversuch ist der Prüfling von allen weiteren Abschnitten der Master-

Prüfung auszuschließen. Als schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter Täuschungsversuch.

- (2) Bei einem Täuschungsversuch während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben darf die Prüfung so lange fortgesetzt werden, bis Gewissheit über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs und sein Gewicht besteht. Der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk an, den er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet.
- (3) Die Ermittlung eines Täuschungsversuchs erfolgt, sofern der Prüfungsausschuss ihm nicht von Amts wegen oder aufgrund von Hinweisen nachgeht, durch die Prüferin bzw. den Prüfer bzw. die von diesem bestellte Aufsichtsperson. Sie sind zu Kontrollen berechtigt. Der Prüfer setzt den Prüfungsausschuss vom Ergebnis der Ermittlungen unverzüglich in Kenntnis. Der Prüfungsausschuss befindet nach Anhörung des Prüflings über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs und seine Schwere und trifft gemäß Absatz 1 die Sanktionsentscheidung. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 muss mit der Prüferin bzw. dem Prüfer Einvernehmen über die Sanktion hergestellt werden.
- (4) Täuschungsversuche gemäß Absatz 1 sind aktenkundig zu machen.
- (5) Wird ein schwerwiegender Täuschungsversuch nach Verleihung des „Master of Law and Business (MLB)“ oder des „Master of Laws (LL.M.)“ festgestellt, so nimmt die Hochschule die Verleihung des Abschlussgrads zurück. Die Dokumente nach § 29 sind einzuziehen.
- (6) § 15 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 18 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit

- (1) In besonderen Härtefällen (z. B. längere Krankheit) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme insbesondere von den in § 23 Absatz 3 genannten Fristen gewähren und eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen. Der Antrag ist unverzüglich bei Vorliegen der Gründe unter Einreichen entsprechender Unterlagen zur Glaubhaftmachung zu stellen.
- (2) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, der Elternzeit und der Wahrnehmung von Pflegepflichten dürfen keine Nachteile entstehen.

- (3) Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleichs, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen und im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen im Einzelfall Rechnung zu tragen. Belegt die bzw. der Studierende durch ein fachärztliches Attest, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form bzw. in der vorgegebenen Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder die Bearbeitungs- bzw. Prüfungsdauer angemessen verlängern. Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen. Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Art und Umfang der Sonderregelung gemäß Absatz 4 werden im Zeugnis entsprechend ausgewiesen. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss hiervon absehen. Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studierenden mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.

§ 19 Akteneinsicht

Studierende können bis zu einem Jahr nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in die Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen und in die Protokolle der mündlichen Prüfungen nehmen.

II. Master-Prüfung

§ 20 Aufbau des Studiums und Module

- (1) Das Studium umfasst 10 Module und schließt mit einer Masterarbeit ab. Insgesamt 60 Leistungspunkte sind zu erwerben, davon 55 benotete und 5 unbenotete.

(2) Das Studium setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modulnummer	Module	Leistungspunkte
1	Foundations of Law and Business	5
2	Founding of an Enterprise	5
3	Development of an Enterprise	5
4	Internationalization of an Enterprise	5
5 a/b/c	Wahlmodul a) rechtswissenschaftlich oder b) Interdisziplinär oder c) wirtschaftswissenschaftlich	5
6 a/b/c	Wahlmodul a) rechtswissenschaftlich oder b) interdisziplinär oder c) wirtschaftswissenschaftlich	5
7	Praktikum	5 (unbenotet)
8	Digitalization and Dispute Resolution of an Enterprise	5
9	Social Responsibility of an Enterprise	5
10	Masterarbeit	15

Die Inhalte der einzelnen Module ergeben sich aus dem Modulhandbuch, das vor Beginn des Studiums hochschulöffentlich bekanntgemacht wird.

(3) Für die beiden Abschlussgrade sind folgende Bedingungen bezüglich des Curriculums gem. Absatz 2 einzuhalten:

- a) **Abschlussgrad LL.M.:** Es muss mindestens ein rechtswissenschaftliches Wahlmodul (Modul 5a oder 6a) belegt sowie eine rechtswissenschaftliche Masterarbeit angefertigt werden. Wird auch das zweite Wahlmodul im rechtswissenschaftlichen Bereich belegt, ist das Praktikum im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich zu absolvieren. Wird das zweite Wahlmodul dagegen im wirtschaftswissenschaftlichen oder im interdisziplinären Bereich belegt, ist das Praktikum im rechtswissenschaftlichen Bereich zu absolvieren.
- b) **Abschlussgrad MLB:** Ein Studierender mit einem rechtswissenschaftlichen Studienabschluss muss mindestens ein interdisziplinäres Wahlmodul (Modul 5b oder 6b) belegen sowie eine interdisziplinäre oder eine wirtschaftswissenschaftliche Masterarbeit anfertigen. Beabsichtigt der Studierende, eine interdisziplinäre Masterarbeit anzufertigen, und wird das

zweite Wahlmodul im rechtswissenschaftlichen Bereich (Modul 5a oder 6a) belegt, ist das Praktikum im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich zu absolvieren. Entscheidet sich die bzw. der Studierende, eine wirtschaftswissenschaftliche Masterarbeit anzufertigen, müssen entweder zwei interdisziplinäre Wahlmodule oder ein interdisziplinäres und ein rechtswissenschaftliches Wahlmodul belegt werden. Außerdem ist das Praktikum im rechtswissenschaftlichen Bereich zu absolvieren.

c) **Abschlussgrad MLB:** Ein Studierender mit einem **wirtschaftswissenschaftlichen Studienabschluss** muss mindestens ein interdisziplinäres Wahlmodul (Modul 5b oder 6b) belegen sowie eine wirtschaftswissenschaftliche oder interdisziplinäre Masterarbeit anfertigen. Beabsichtigt die bzw. der Studierende, eine wirtschaftswissenschaftliche Masterarbeit anzufertigen, und wird das zweite Wahlmodul im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich (Modul 5c oder 6c) belegt, ist das Praktikum im rechtswissenschaftlichen Bereich zu absolvieren. Will die bzw. der Studierende eine interdisziplinäre Masterarbeit anfertigen, muss das zweite Wahlmodul entweder aus dem interdisziplinären oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich belegt werden. Das Praktikum ist in diesem Fall im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich zu absolvieren.

(4) Die einzelnen Kurse in den Modulen sowie der Zeitraum für das Praktikum und die Masterarbeit werden vor Beginn des Studiums durch einen Studienplan verbindlich festgelegt und hochschulöffentlich bekanntgemacht.

§ 21 Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen (Modulprüfung). Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, insbesondere wenn dies im Sinne des Kompetenzerwerbs und der Studierbarkeit geboten erscheint, werden diese in einer Modulnote zusammengeführt. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Modulprüfung bezieht sich auf die im Modulhandbuch definierten Lernziele, das schließt die Kursunterlagen ein.

(3) Mit den Modulprüfungen sollen die Studierenden in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln nachweisen, dass sie sich die vorgesehenen Kompetenzen und Fähigkeiten angeeignet haben.

(4) Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist.

- (5) Die Prüfungen finden nach Beendigung der Lehrveranstaltungen des Moduls und zu den im Studienplan festgelegten Zeiträumen statt. Davon ausgenommen sind Referate und Fallbearbeitungen, die auch während der betreffenden Lehrveranstaltung erbracht werden können. In begründeten Ausnahmefällen sowie bei der Wiederholung von Prüfungsleistungen können Prüfungen binnen zehn Wochen nach Beendigung des jeweiligen Moduls stattfinden, aus zwingenden Gründen auch später. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestimmt die Prüfungsform. Sie bzw. er kann die in Absatz 6 genannten bzw. zugelassenen Prüfungsformen verbinden. Die Art der Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls wird in der Modulbeschreibung festgelegt. Häusliche Prüfungsleistungen sind innerhalb der von der Prüferin bzw. vom Prüfer festgelegten Frist zu erbringen.
- (6) Die Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht:
- a) Klausur,
 - b) mündliche Prüfung,
 - c) Essay oder Fallbearbeitung,
 - d) Referat.
- (7) Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in welcher die Studierenden Prüfungsaufgaben selbständig lösen. Die Klausurdauer soll mindestens ein Zehntel der für die Lehrveranstaltungen des Moduls angesetzten Stunden, jedoch höchstens vier Zeitstunden betragen. Bei der Verbindung von Prüfungsformen (Absatz 5) kann die Mindestzeit unterschritten werden.
- (8) Mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dessen Verlauf die Studierenden die Beherrschung des Prüfungsstoffes darlegen müssen. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll für jeden Studierenden mindestens 15 und im Fall einer Einzelprüfung nicht weniger als 25 Minuten betragen.
- (9) Essay oder Fallbearbeitung ist die Bearbeitung abstrakter oder fallbezogener wissenschaftlicher Fragen, deren Bearbeitungszeit eine Woche nicht übersteigen soll.
- (10) Referat ist ein mündlicher Vortrag über ein vom Prüfer bestimmtes Thema. Die Dauer eines Referats soll nicht weniger als 15 Minuten betragen.
- (11) Für das Modul 7 (Praktikum) gilt § 22 und für das Modul 10 (Masterarbeit) gilt § 24.

§ 22 Praktikum (Internship)

- (1) In einem verpflichtenden, berufsbezogenen Praktikum (Internship) mit einem Mindestumfang von 150 Stunden sollen die Studierenden ihr erworbenes theoretisches Wissen in der Praxis anwenden und Anregungen für die Masterarbeit finden. Das Praktikum muss zusammenhängend absolviert werden. Die Studierenden werden während des Praktikums durch einen im Programm Lehrenden betreut. Für die Ableistung des Praktikums werden unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 fünf unbenotete Leistungspunkte vergeben (Modul 7).
- (2) Das Praktikum ist in der Regel in dem durch den Studienplan bestimmten Zeitraum zu absolvieren. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen auf Antrag eine andere Regelung treffen. Spätestens zwei Wochen vor Antritt des Praktikums soll die bzw. der Studierende dem Prüfungsamt seine Praktikumsstelle (Institution, Abteilung und Betreuer) vorschlagen. Das Prüfungsamt legt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Vorschlag vor. Dieser entscheidet über die Eignung der Praktikumsstelle.
- (3) Über das Praktikum hat die bzw. der Studierende einen Bericht im Umfang von mindestens drei und höchstens fünf Seiten (etwa 6.000 bis 12.000 Zeichen) anzufertigen. Der Praktikumsbericht soll eine Beschreibung der Praktikumsstelle, der von der bzw. dem Studierenden ausgeübten Tätigkeiten sowie eine reflektierte Bewertung des Praktikums enthalten, insbesondere auch im Hinblick auf die Inhalte des Studienprogramms und zu der Frage, ob es der bzw. dem Studierenden gelungen ist, einen Einstieg in die Masterarbeit zu finden. Er ist spätestens einen Monat nach Beendigung des Praktikums beim Prüfungsamt in schriftlicher Form einzureichen.
- (4) Dem Praktikumsbericht gemäß Absatz 3 ist eine vom Praktikumsgeber ausgestellte Teilnahmebescheinigung beizufügen. Wenn vorhanden, sind zusätzlich ausgestellte Zeugnisse und Referenzen des Praktikumsgebers ebenfalls beizufügen.
- (5) Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 23 Masterarbeit (Thesis)

- (1) Die Masterarbeit (Modul 10) soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Gebieten des Studienganges selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die disziplinäre Ausrichtung (rechts-, wirtschaftswissenschaftlich oder interdisziplinär) bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung des angestrebten Abschlussgrads.

- (2) Das Thema der Masterarbeit wird durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann für das Thema der Masterarbeit Vorschläge machen.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum wird vor Beginn des Studiums verbindlich festgelegt und im Studienplan hochschulöffentlich bekanntgemacht. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen. Auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in besonderen Ausnahmefällen um bis zu drei Wochen verlängern.
- (4) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Masterarbeit ist in maschinenschriftlicher Form und digital in einem durchsuchbaren gebräuchlichen Dateiformat einzureichen. Der Prüfling hat auf gesondertem Blatt zu versichern, dass der Dateiinhalt mit der eingereichten maschinenschriftlichen Fassung identisch ist, dass er die Masterarbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient habe. Das Prüfungsamt leitet eine Kopie der Datei an die beiden Korrektorinnen bzw. Korrektoren der Masterarbeit weiter.

§ 24 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (maschinenschriftlicher Fassung und Datei) ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer Erstprüferin bzw. einem Erstprüfer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer als Zweitprüfer bewertet, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss im Studiengang unterrichtet haben. Prüferinnen bzw. Prüfer, die das Prüfungsfach nicht an der Hochschule unterrichtet haben, sind nur unter den Voraussetzungen des § 64 HmbHG bestellbar. Zur Begründung der Beurteilung ist ein kurzes Gutachten anzufertigen. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der

von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern erteilten Noten. Weichen die Noten der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so sollen sie ihre Bewertungen innerhalb von zwei Wochen gemeinsam überprüfen. Kommt es auf diese Weise nicht zu einer Annäherung auf höchstens eine Notenstufe, so wird die Note innerhalb des durch die Einzelbewertungen vorgegebenen Rahmens von einer dritten Prüferin bzw. einem dritten Prüfer festgesetzt, die bzw. der vom Prüfungsausschuss bestellt wird.

§ 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Ist eine Prüfungsleistung der Module 1 bis 6, 8 und 9 nicht bestanden, kann die bzw. der Studierende an einer Wiederholungsprüfung teilnehmen. Studierenden, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, wird nach Teilnahme an einer Studienberatung eine weitere Wiederholungsmöglichkeit angeboten. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die Termine für die Wiederholungsprüfungen fest.
- (2) Ist die Masterarbeit (§ 24) mit „nicht ausreichend“ 5,0 bewertet worden, kann die Masterarbeit wiederholt werden. § 23 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Bearbeitungszeit für die Wiederholung der Masterarbeit beträgt zwölf Wochen. Es gilt § 25 entsprechend. Wird die Wiederholungs-Masterarbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Gesamtprüfung (§ 26) nicht bestanden.
- (3) Eine Wiederholung zur Notenverbesserung findet nicht statt.

§ 26 Zulassung und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Zulassung zum Studium.
- (2) Die bzw. der Studierende hat die Masterprüfung bestanden, wenn die Modulprüfungen der benoteten Module gemäß § 20 Absätze 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 3 mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden sind. Bezüglich des unbenoteten Moduls 7 (Praktikum) müssen die Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte gemäß § 22 erfüllt sein.
- (3) Studierende, die die Masterprüfung gemäß Absatz 1 nicht bestanden haben, werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Hinweisen auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung unverzüglich schriftlich unterrichtet. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Auf Antrag erhalten Studierende, die die Prüfung nicht bestanden haben, eine Bescheinigung der erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 27 Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der benoteten Module (Module 1 bis 6, 8 bis 10) nach Maßgabe des Absatzes 2. Die einzelnen Noten werden dabei nach dem durch Leistungspunkte ausgedrückten Leistungsaufwand des jeweiligen Moduls gewichtet.
- (2) Die Benotung der Gesamtprüfung richtet sich nach der folgenden Skala:

Note	Verbale Bezeichnung	Definition
Bei einem Mittel bis 1,5	Sehr gut (Outstanding)	eine hervorragende Leistung
Bei einem Mittel über 1,5 bis 2,5	Gut (Good)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Bei einem Mittel über 2,5 bis 3,5	Befriedigend (Satisfactory)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Bei einem Mittel über 3,5 bis 4,0	Ausreichend (Pass)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note gemäß KMK-Beschluss vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010 oder in der jeweils geltenden Fassung ergänzt. Die Referenzgruppe umfasst die letzten drei Studierendenjahrgänge. Die ECTS-Note lautet:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

§ 28 Zeugnis, Urkunde

- (1) Die Verleihung des Grades eines Master of Law and Business (MLB) bzw. Master of Laws (LL.M.) erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde. Gleichzeitig mit der Urkunde wird der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis erteilt. Das Zeugnis führt die Module, die darin besuchten Lehrveranstaltungen, die erzielten

Leistungspunkte sowie die Noten der Modulprüfungen, die Gesamtnote sowie die Gesamtzahl der Leistungspunkte und das Thema der Masterarbeit auf.

- (2) Beide Dokumente sind von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Hochschule sowie der akademischen Leiterin bzw. dem akademischen Leiter des Studiengangs zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.
- (3) Zusätzlich erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Diploma Supplement (DS). Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (4) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig.

§ 29 Widerspruchsausschuss und Widerspruchsverfahren

- (1) Der Widerspruchsausschuss entscheidet über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten, insbesondere gegen das Gesamtergebnis der Masterprüfung. Er setzt sich aus einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor, einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Hochschulverwaltung der Hochschule und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Studierenden des Studiengangs zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Hochschulverwaltung führt den Vorsitz. Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht zugleich dem Prüfungsausschuss angehören.
- (2) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Hochschulverwaltung und ihre bzw. seine Stellvertretung werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule bestimmt. Sie müssen über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Erfüllt keine Mitarbeiterin bzw. kein Mitarbeiter der Hochschulverwaltung diese Voraussetzung, sind die Ämter mit Angehörigen der Verwaltung einer anderen Hochschule zu besetzen.
- (3) Im Übrigen werden die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihre Stellvertretung von dem Senat der Hochschule gewählt. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Studierenden und Ihre bzw. seine Stellvertretung werden von den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden vorgeschlagen; der Senat ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

- (4) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des durch den Widerspruch angegriffenen Prüfungsergebnisses bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses schriftlich einzulegen.
- (5) Auf Widersprüche finden die Vorschriften des § 66 HmbHG sowie ergänzend die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.
- (6) Eine von der akademischen Leiterin bzw. vom akademischen Leiter des Studiengangs bestellte Ombudsperson nimmt gemeinsam mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Studierendenschaft die Aufgabe einer Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten wahr. Sie kann unbeschadet des Rechts auf Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung angerufen werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 30 Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung gilt für die Studierendenjahrgänge ab Studienaufnahme 2020.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium im Jahr 2019 aufgenommen haben, gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 11. Dezember 2013, zuletzt geändert am 8. Mai 2019.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Jahr 2019 aufgenommen haben, gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 11. Dezember 2013, in der in zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung.

§ 31 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.